Übersicht

RECHTSFORMEN

aobtaxvisory

	Einzelunternehmen	Personengesellschaft (OG)	Personengesellschaft KG	Kapitalgesellschaft
Einkommensteuerliche Behandlung	• Einkommensteuerpflicht bei Unternehmer • Progression • Keine Trennung zwischen Unternehmen und Unternehmer • Vierteljährliche Vorauszahlungen	• Einkommensteuerpflicht bei Gesellschafter • Progression • Keine Trennung zwischen Unternehmen und Gesellschafter aber einheitliche und getrennte Gewinnfeststellung • Vierteljährliche Vorauszahlungen • Gesellschaftergeschäftsführungsgehalt ist keine Betriebsausgabe auf Ebene der Gesellschaft • Gesellschaftergeschäftsführer gehalt ist Einkunft aus Gewerbebetrieb/selbständiger Arbeit	• Einkommensteuerpflicht bei Gesellschafter • Progression • Keine Trennung zwischen Unternehmen und Gesellschafter aber einheitliche und getrennte Gewinnfeststellung • Vierteljährliche Vorauszahlungen • Gesellschaftergeschäftsführungsgehalt ist keine Betrieb sausgabe auf Ebene der Gesellschaft • Gesellschaftergeschäftsführer gehalt ist Einkunft aus Gewerbebetrieb/selbständiger Arbeit	• Einkommensteuerpflicht bei Gesellschaft für Gewinn in Form von KöSt • Einkommensteuerpflicht für Gesellschafter bei Ausschüttung in Form der KESt • KöST: 25%, KESt 27,5% • Mindestkörperschaftsteuer • Vierteljährliche Vorauszahlungen für Gesellschaft • Gesellschaftergeschäftsführungsgehalt ist Betriebsausgabe auf Ebene der Gesellschaft • Gesellschaftergeschäftsführergehalt ist Einkunft aus unselbständiger oder selbständiger Tätigkeit je nach Höhe der Stimmanteile
E/A-Rechnung	Möglich	Möglich	Möglich	Nicht möglich
Bilanzierung	§ 4/1- oder § 5 Ermittlung	4/1- oder § 5 Ermittlung	4/1- oder § 5 Ermittlung	§ 5-Ermittlung[i]
Pauschalierung	Möglich	Möglich	Möglich	Nicht möglich außer bei GF
Lohnnebenkosten (DB, DZ, KommSt)	Keine	Keine	Keine	Geschäftsführungsgehalt unterliegt Lohnnebenkosten (ca. 10 Prozent)!

Übersicht

RECHTSFORMEN

aobtaxvisory

	Einzelunternehmen	Personengesellschaft (OG)	Personengesellschaft KG	Kapitalgesellschaft
Umsatzsteuer	Steuersubjekt ist Unternehmer	Steuersubjekt ist Personengesellschaft	Steuersubjekt ist Personengesellschaft	• Steuersubjekt ist Gesellschaft • Geschäftsführer, sofern selbständig • Achtung: Organschaft zwischen Gesellschafter und Gesellschaft möglich
Sozversicherung[ii]	• GSVG • Krankenvers. wird in den beiden ersten Jahren nicht angepasst, sofern 120 Monate zuvor keine GSVG-Pflicht gegeben war! • Pensionsvers wird gem. Einkommen rückwirkend angepasst!	• GSVG • Krankenvers. wird in den beiden ersten Jahren nicht angepasst, sofern 120 Monate zuvor keine GSVG-Pflicht gegeben war! • Pensionsvers wird gem. Einkommen rückwirkend angepasst!	Komplementär: • GSVG • Krankenvers. wird in den beiden ersten Jahre nicht angepasst, sofern 120 Monate zuvor keine GSVG-Pflicht gegeben war! • Pensionsvers wird gem. Einkommen rückwirkend angepasst! Kommanditisten: • GSGVG wenn in KG tätig und mehr als 25% beteiligt • ASVG, wenn in KG tätig und weniger als 25% beteiligt ist • Keine SV, wenn nur Funktion als Kapitalgeber (vgl. Rechte gem §161 UGB)	• Gesellschaft unterliegt keiner Sozialversicherungspflicht • Gesellschafter unterliegt mit Geschäftsführungsgehalt ASVG oder GSVG • Ausschüttungen unterliegen ebenfalls der Sozialversicherungspflicht!

Übersicht

RECHTSFORMEN

aobtaxvisory

	Einzelunternehmen	Personengesellschaft (OG)	Personengesellschaft KG	Kapitalgesellschaft
Sozversicherung (GSVG)[iii]	PV (18,5%) • Mind.: 121,04 • Höchst: 1.107,23 • Per Monat KV (7,65%) • Mind.: 33,51 • Höchst: 457,85 • Per Monat VZ: quartalsmäßig	PV (18,5%) • Mind.: 121,04 • Höchst: 1.107,23 • Per Monat KV (7,65%) • Mind.: 33,51 • Höchst: 457,85 • Per Monat	PV (18,5%) • Mind.: 121,04 • Höchst: 1.107,23 • Per Monat KV (7,65%) • Mind.: 33,51 • Höchst: 457,85 • Per Monat	• n/a für Gesellschaft • Geschäftsführer selbständig wie Einzelunternehmer • Geschäftsführer unselbständig wie bei Arbeitnehmern (dh Arbeitgeber und Arbeitnehmerbeiträge)
Unternehmensrecht				
Firmennamen (sofern UGB-pflichtig)	• Keine Fremdnamen • Praktische Probleme bei Phantasienamen	• Keine Fremdnamen • Phantasienamen möglich	• Keine Fremdnamen • Phantasienamen möglich	• Keine Beschränkungen • Phantasiename möglich
Firmenbuch	• Eintragung möglich („e.U.“), sofern Umsatz < EUR 700.000 • Sonst verpflichtend	• Eintragung möglich („e.U.“), sofern Umsatz < EUR 700.000 • Sonst verpflichtend	• Eintragung möglich („e.U.“), sofern Umsatz < EUR 700.000 • Sonst verpflichtend	• Eintragung jedenfalls verpflichtend
Bilanz/GuV/E-A im Firmenbuch öffentlich?	Nein	Nein	Nein	• Ja • Umfang von Größe abhängig
Haftung	• Persönlich • Unbeschränkt	• Persönlich • Unbeschränkt • solidarisch zwischen allen Gesellschaftern	Komplementär • Persönlich • Unbeschränkt • solidarisch zwischen allen Komplementären Kommanditisten • bis Einlage (sofern nicht geleistet)	• Persönliche Haftung der Gesellschaft • Nachhaftung des Gesellschafters, sofern Stammkapital nicht entrichtet • Verbot der Einlagenrückgewähr • Organhaftung des Geschäftsführers
Geschäftsführung	Einzelunternehmer	Gesellschafter	Persönlich unbeschränkt haftende Gesellschafter	Durch Gesellschafter bestimmte Geschäftsführer

Übersicht

RECHTSFORMEN

aobtaxvisory

	Einzelunternehmen	Personengesellschaft (OG)	Personengesellschaft KG	Kapitalgesellschaft
Berufsrecht [iv],[IV]	Immer zugelassen	Immer zugelassen	tlw. nicht zugelassen	tlw. nicht zugelassen
WIREG	n/a	Ja	Ja	Ja
Mindestfinanzierung	Keine Vorgaben aufgrund unbeschränkter Haftung des Einzelunternehmers	Keine gesetzlichen Vorgaben aufgrund unbeschränkter Haftung Gesellschafter	• Keine gesetzlichen Regelungen hinsichtlich unbeschränkter Gesellschafter • Einlageverpflichtung und Haftungskapital für Kommanditisten im Gesellschaftsvertrag zu regeln	Reguläre GmbH • 35.000 Stammkapital, davon 17.500 einzuzahlen Gründungsprivilegierte GmbH • 5.000 Euro, innerhalb von 10 Jahren auf aufstocken! • Achtung: Verbrauch Stamm kapital tritt schneller ein als gedacht!

Stand: 2019

[i] Sondervorschriften der Gewinnermittlung für bestimmte Berufsgruppen
[ii] Ausnahme der Zuständigkeit bei Freiberuflern möglich
[iii] Ausnahme für Kleinstunternehmer: Umsatz < 30.000 EUR und Einkünfte < 5.256,6
[iv] Ausnahmen hinsichtlich Einzelunternehmen und Personengesellschaften für Versicherungen, Banken, etc.
[IV] Verbot für Kapitalgesellschaften bei bestimmten freien Berufen